Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0138(COD)

30.10.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates
(COM(2023)0240 – C9-0150/2023 – 2023/0138(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Gabriele Bischoff

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), der ursprünglich aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates[19], der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997[20] und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt[21] bestand, beruht auf dem Ziel einer gesunden und tragfähigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides, nachhaltiges Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges und inklusives Wachstum ***und Beschäftigung*** beiträgt.	(2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), der ursprünglich aus der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates[19], der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997[20] und der Entschließung des Europäischen Rates vom 17. Juni 1997 über den Stabilitäts- und Wachstumspakt[21] bestand, beruht auf dem Ziel einer gesunden und tragfähigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides, nachhaltiges Wachstum, das ***der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist und das*** auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges und inklusives Wachstum beiträgt***, das auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt***.

[19] Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

[20] Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

[21] Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (ABl. C 236

[19] Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1).

[20] Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6).

[21] Entschließung des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt, Amsterdam, 17. Juni 1997 (ABl. C 236

vom 2.8.1997, S. 1).

vom 2.8.1997, S. 1).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Um den zunehmenden Unterschieden bei der Haushaltslage, der öffentlichen Verschuldung und sonstigen Schwachstellen der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Während sich die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als äußerst wirksam erwiesen hat, führte die Krise auf der anderen Seite zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig und wachstumsfreundlich auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und makroökonomischen Ungleichgewichten unter gebührender Berücksichtigung ***beschäftigungs-*** und sozialpolitischer Ziele entgegenzuwirken. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines digitalen und fairen ökologischen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes[22], die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels, die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die	(5) Um den zunehmenden Unterschieden bei der Haushaltslage, der öffentlichen Verschuldung und sonstigen Schwachstellen der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen, sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden. Während sich die entschlossene politische Reaktion auf die COVID-19-Pandemie bei der Abmilderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Krise als äußerst wirksam erwiesen hat, führte die Krise auf der anderen Seite zu einem signifikanten Anstieg der Schuldenquoten im öffentlichen und privaten Sektor, was deutlich macht, wie wichtig es ist, die Schuldenquoten schrittweise, stetig, wachstumsfreundlich ***und auf inklusive Weise*** auf ein dem Vorsichtsgebot entsprechendes Niveau zu senken und unter gebührender Berücksichtigung ***hochwertiger Beschäftigung*** und sozialpolitischer Ziele makroökonomischen Ungleichgewichten entgegenzuwirken ***sowie soziale Aufwärtskonvergenz zu unterstützen***. Zugleich sollte der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union angepasst werden, damit er dazu beiträgt, die mittel- und langfristigen Herausforderungen der Union zu bewältigen, etwa die Vollziehung eines digitalen und fairen ökologischen Wandels, einschließlich des Europäischen Klimagesetzes[22] ***und der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte***, die Gewährleistung von Energieversorgungssicherheit und von offener strategischer Autonomie, die Bewältigung des demografischen Wandels,

allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern.

die Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz, ***unter anderem durch die Stärkung sozialer Investitionen***, sowie die Umsetzung des strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, die allesamt in den kommenden Jahren Reformen und ein anhaltend hohes Investitionsniveau erfordern.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

[22] Nach dem Europäischen Klimagesetz, das ein unionsweites Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vorschreibt, sind die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verpflichtet, Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit zu erzielen, was erhebliche öffentliche Investitionen erfordern wird, um die negativen sozioökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf die Union und ihre Mitgliedstaaten, einschließlich negativer Auswirkungen auf das Wachstum und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, abzufedern.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 121 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV sollte dazu dienen, sämtliche Entwicklungen ***der*** Wirtschaft ***und*** Beschäftigung in jedem Mitgliedstaat und in der Union mithilfe detaillierterer Vorschriften zu überwachen. Dazu gehört auch die Erkennung makroökonomischer Ungleichgewichte sowie die Vermeidung und Korrektur übermäßiger Ungleichgewichte gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1174/2011[23] und (EU) Nr. 1176/2011[24] des Europäischen	(7) Das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 121 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV sollte dazu dienen, sämtliche Entwicklungen ***in den Bereichen*** Wirtschaft, Beschäftigung ***und Soziales*** in jedem Mitgliedstaat und in der Union mithilfe detaillierterer Vorschriften zu überwachen, ***die mit den Kernzielen der europäischen Säule sozialer Rechte, einschließlich der Fortschritte bei der Verwirklichung der nationalen Ziele, und ihren wichtigsten und sekundären Indikatoren verknüpft sind.*** Dazu gehört

Parlaments und des Rates. Für die Überwachung dieser Entwicklungen ***der*** Wirtschaft ***und*** Beschäftigung sollten die Mitgliedstaaten Informationen in Form von mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen vorlegen.

auch die Erkennung makroökonomischer Ungleichgewichte sowie die Vermeidung und Korrektur übermäßiger Ungleichgewichte gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1174/2011[23] und (EU) Nr. 1176/2011[24] des Europäischen Parlaments und des Rates. Für die Überwachung dieser Entwicklungen ***in den Bereichen*** Wirtschaft, Beschäftigung ***und soziale Konvergenz*** sollten die Mitgliedstaaten Informationen in Form von mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen vorlegen.

[23] Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

[24] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

[23] Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

[24] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Zur Förderung sozialer Aufwärtskonvergenz wird das Verfahren der multilateralen Überwachung nach Artikel 148 Absatz 4 AEUV durch ein Frühwarnsystem innerhalb des Europäischen Semesters (Rahmen für soziale Konvergenz) ergänzt. Innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz ermittelt die Kommission – gemäß Artikel 148 AEUV – im gemeinsamen Beschäftigungsbericht auf der Grundlage

	der Leitindikatoren des sozialpolitischen Scoreboards zunächst die Risiken für die Aufwärtskonvergenz der Mitgliedstaaten. In der zweiten Phase ermittelt die Kommission die Mitgliedstaaten, die einer weiteren Prüfung bedürfen, und veröffentlicht die „Berichte zur sozialen Konvergenz" für die Mitgliedstaaten, bei denen ein Risiko für die Aufwärtskonvergenz festgestellt wurde. Die länderspezifischen Schlussfolgerungen der multilateralen Überwachungstätigkeiten innerhalb des neuen Rahmens sollten in die Überlegungen der Kommission zu Vorschlägen für länderspezifische Empfehlungen einfließen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Daher sollten detaillierte Vorschriften für Inhalt, Übermittlung, Bewertung und Überwachung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne festgelegt werden, um durch eine mittelfristige Planung die Schuldentragfähigkeit ***und*** ein nachhaltiges und inklusives Wachstum in den Mitgliedstaaten zu fördern und übermäßige öffentliche Defizite zu verhindern.	(8) Daher sollten detaillierte Vorschriften für Inhalt, Übermittlung, Bewertung und Überwachung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne festgelegt werden, um durch eine mittelfristige Planung die Schuldentragfähigkeit***,*** ein nachhaltiges und inklusives Wachstum ***und soziale Aufwärtskonvergenz*** in den Mitgliedstaaten zu fördern und übermäßige öffentliche Defizite zu verhindern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne	(9) Die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne

sollten die finanzpolitischen und strukturellen Reformen und die Investitionszusagen eines jeden Mitgliedstaats enthalten und den Eckpfeiler des Rahmens für die ***wirtschaftspolitische*** Steuerung der Union bilden. Jeder Mitgliedstaat sollte einen mittelfristigen Plan vorlegen, in dem sein haushaltspolitischer Zielpfad sowie seine Zusagen in Bezug auf prioritäre öffentliche Investitionen und Reformen dargelegt werden, die zusammen für einen stetigen, schrittweisen Schuldenabbau und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum sorgen sollen, wobei eine prozyklische Finanzpolitik zu vermeiden ist; auch sollten die Pläne weitreichendere Reform- und Investitionszusagen, insbesondere zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels sowie der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte enthalten. Während der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität[25] sollten die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen abgegebenen Zusagen angemessen berücksichtigt werden.	sollten die finanzpolitischen und strukturellen Reformen und die Investitionszusagen eines jeden Mitgliedstaats enthalten und den Eckpfeiler des Rahmens für die ***wirtschafts- und sozialpolitische*** Steuerung der Union bilden. Jeder Mitgliedstaat sollte einen mittelfristigen Plan vorlegen, in dem sein haushaltspolitischer Zielpfad sowie seine Zusagen in Bezug auf prioritäre öffentliche Investitionen und Reformen dargelegt werden, die zusammen für einen stetigen, schrittweisen Schuldenabbau und ein nachhaltiges und inklusives Wachstum sorgen sollen, wobei eine prozyklische Finanzpolitik zu vermeiden ist; auch sollten die Pläne weitreichendere Reform- und Investitionszusagen, insbesondere zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels sowie der sozialen und wirtschaftlichen Resilienz und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte enthalten***, einschließlich der zugehörigen Ziele für Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030[1a].*** Während der Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität[25] sollten die in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen abgegebenen Zusagen angemessen berücksichtigt werden.
_____	_____
	[25a] ***Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte“ vom 4. März 2021 (COM(2021)0102).***
[25] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).	[25] Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Kohäsionsfonds sind ebenfalls auf den Ablauf des Europäischen Semesters abgestimmt. Bei der Aufstellung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sollten neben der langfristigen Investitionspolitik des Unionshaushalts auch die kohäsionspolitischen Investitionen und Reformen angemessen berücksichtigt werden. Jeder Mitgliedstaat sollte zudem erläutern, wie mit seinem nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan die Kohärenz mit den Ausgaben für die Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds und die entsprechenden einzelstaatlichen Kofinanzierungen gedeckt sind, sichergestellt wird.	(10) Die Kohäsionsfonds sind ebenfalls auf den Ablauf des Europäischen Semesters abgestimmt. Bei der Aufstellung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sollten neben der langfristigen Investitionspolitik des Unionshaushalts ***zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts*** auch die kohäsionspolitischen Investitionen und Reformen angemessen berücksichtigt werden. Jeder Mitgliedstaat sollte zudem erläutern, wie mit seinem nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan die Kohärenz mit den Ausgaben für die Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds und die entsprechenden einzelstaatlichen Kofinanzierungen gedeckt sind, sichergestellt wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um den Mitgliedstaaten für die Aufstellung ihrer mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne eine Leitlinie an die Hand zu geben, sollte die Kommission einen technischen Zielpfad auf der Grundlage der minimalen Haushaltsanpassung vorlegen, mit der der Schuldenstand des Mitgliedstaats auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird. Er sollte auch sicherstellen, dass die öffentliche Schuldenquote am Ende des Planungszeitraums unter das Niveau des	(13) Um den Mitgliedstaaten für die Aufstellung ihrer mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne eine Leitlinie an die Hand zu geben, sollte die Kommission einen technischen Zielpfad auf der Grundlage der minimalen Haushaltsanpassung vorlegen, mit der der Schuldenstand des Mitgliedstaats auf einen plausibel rückläufigen Pfad gebracht oder auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau gehalten wird***, wobei auch dem Investitionsbedarf der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der gemeinsamen Prioritäten der Union***

Jahres vor Beginn des technischen Zielpfads sinkt. ***Mit einer angemessenen Haushaltspolitik sollte dafür gesorgt werden, dass dieser Schuldenabbau nachhaltig ist.***	***Rechnung zu tragen ist***. Er sollte auch sicherstellen, dass die öffentliche Schuldenquote am Ende des Planungszeitraums unter das Niveau des Jahres vor Beginn des technischen Zielpfads sinkt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um einen eher schrittweisen Schuldenabbau zu ermöglichen, kann der Anpassungszeitraum um höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinem mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ein Paket überprüfbarer und terminierter Reformen und Investitionen zugrunde legt, die zusammen genommen ***wachstumsfördernd sind,*** tragfähige öffentliche Finanzen fördern und den gemeinsamen Prioritäten der Union, den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters an den Mitgliedstaat gerichtet wurden, sowie den länderspezifischen Investitionsprioritäten Rechnung tragen, ohne im Anpassungszeitraum zu Kürzungen bei anderen national finanzierten öffentlichen Investitionen zu führen, damit die gesamtwirtschaftliche Wirkung der Investitionen sichergestellt und eine Verdrängung anderer Investitionsprioritäten vermieden wird.	(22) Um einen eher schrittweisen Schuldenabbau zu ermöglichen, kann der Anpassungszeitraum um höchstens drei Jahre verlängert werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat seinem mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ein Paket überprüfbarer und terminierter Reformen und Investitionen zugrunde legt, die zusammen genommen ***nachhaltiges und inklusives Wachstum, soziale Aufwärtskonvergenz und*** tragfähige öffentliche Finanzen fördern und den gemeinsamen Prioritäten der Union, den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des Europäischen Semesters an den Mitgliedstaat gerichtet wurden, sowie den länderspezifischen Investitionsprioritäten Rechnung tragen, ohne im Anpassungszeitraum zu Kürzungen bei anderen national finanzierten öffentlichen Investitionen***, einschließlich sozialer Investition,*** zu führen, damit die gesamtwirtschaftliche Wirkung der Investitionen sichergestellt und eine Verdrängung anderer Investitionsprioritäten vermieden wird.

Änderungsantrag10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung werden Vorschriften festgelegt, die eine wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gewährleisten und damit zur Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf Wachstum und Beschäftigung beitragen.	Mit dieser Verordnung werden Vorschriften festgelegt, die eine wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten gewährleisten und damit zur Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf ***nachhaltiges und inklusives*** Wachstum und ***hochwertige*** Beschäftigung beitragen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie legt detaillierte Vorschriften für Inhalt, Übermittlung, Bewertung und Überwachung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne im Rahmen der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung durch den Rat und die Kommission fest, um durch mittelfristige Planung die Schuldentragfähigkeit ***und*** ein nachhaltiges und inklusives Wachstum in den Mitgliedstaaten zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen.	Sie legt detaillierte Vorschriften für Inhalt, Übermittlung, Bewertung und Überwachung der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne im Rahmen der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung durch den Rat und die Kommission fest, um durch mittelfristige Planung die Schuldentragfähigkeit***,*** ein nachhaltiges und inklusives Wachstum ***und soziale Aufwärtskonvergenz*** in den Mitgliedstaaten zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen ***und gleichzeitig die gezielten wirtschaftlichen und sozialen Investitionen im Einklang mit den gemeinsamen Prioritäten der Union sicherzustellen***.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine engere Koordinierung der ***Wirtschaftspolitik*** und eine ***dauerhafte Konvergenz*** der wirtschaftlichen und sozialen Leistung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, führen der Rat und die Kommission die multilaterale Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang mit den im AEUV festgelegten Zielen und Anforderungen durch. Die multilaterale Überwachung stützt sich auf hochwertige und unabhängige Statistiken, die nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt werden.	Um eine engere Koordinierung der ***Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik*** und eine ***Aufwärtskonvergenz*** der wirtschaftlichen und sozialen Leistung der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den gemeinsamen Prioritäten der Union*** zu gewährleisten, führen der Rat und die Kommission die multilaterale Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters im Einklang mit den im AEUV festgelegten Zielen und Anforderungen durch. Die multilaterale Überwachung stützt sich auf hochwertige und unabhängige Statistiken, die nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Formulierung und die Überwachung der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien ***einschließlich*** der europäischen Säule sozialer Rechte sowie der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen,	b) die Formulierung und die Überwachung der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien, der europäischen Säule sozialer Rechte ***und ihrer Kernziele*** sowie der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ***wie auch des sozialpolitischen Scoreboards und seiner Leit- und Hilfsindikatoren sowie des Rahmens für soziale Konvergenz zur Vermeidung und Ermittlung von Risiken im Bereich soziale Konvergenz.***

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern dies in Anbetracht der Bewertung der mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne gemäß dieser Verordnung, der jährlichen Fortschrittsberichte sowie der sozioökonomischen Lage der betreffenden Mitgliedstaaten angezeigt ist, richtet der Rat auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission sowie unter umfassender Nutzung der in den Artikeln 121 und 148 AEUV vorgesehenen Rechtsinstrumente und der einschlägigen sekundärrechtlichen Vorschriften Empfehlungen an die jeweiligen Mitgliedstaaten.	(1) Sofern dies in Anbetracht der Bewertung der mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne gemäß dieser Verordnung, der jährlichen Fortschrittsberichte sowie der sozioökonomischen Lage der betreffenden Mitgliedstaaten angezeigt ist, richtet der Rat auf der Grundlage von Empfehlungen der Kommission sowie unter umfassender Nutzung der ***europäischen Säule sozialer Rechte und der*** in den Artikeln 121 und 148 AEUV vorgesehenen Rechtsinstrumente und der einschlägigen sekundärrechtlichen Vorschriften Empfehlungen an die jeweiligen Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eine Empfehlung des Rates auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV oder die Berücksichtigung der Ergebnisse des Rahmens für soziale Konvergenz;

Änderungsantrag16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ihre makroökonomischen Prognosen und Annahmen,	b) ihre makroökonomischen Prognosen und Annahmen, ***ihre Prognosen und Annahmen zu sozialen Risiken,***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan muss auch eine Beschreibung der Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und gegebenenfalls der relevanten Empfehlungen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht enthalten ***sowie*** gegebenenfalls eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat auf Verwarnungen vonseiten der Kommission oder Empfehlungen des Rates nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV hin ergreift.	Der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan muss auch eine Beschreibung der Maßnahmen des betreffenden Mitgliedstaats zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und gegebenenfalls der relevanten Empfehlungen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ***sowie der in den Berichten zur sozialen Konvergenz innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz ermittelten Herausforderungen enthalten und*** gegebenenfalls eine Beschreibung der Maßnahmen, die der Mitgliedstaat auf Verwarnungen vonseiten der Kommission oder Empfehlungen des Rates nach Artikel 121 Absatz 4 AEUV ***und Artikel 148 Absatz 4 AEUV*** hin ergreift.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***erläutern***, wie die Durchführung der Investitionen und Reformen sichergestellt wird, mit denen die wichtigsten Herausforderungen angegangen werden, die im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wie die gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht festgestellten makroökonomischen Ungleichgewichte korrigiert werden, wie die in Anhang VI dieser Verordnung	b) ***die nationalen Lücken bei öffentlichen Investitionen bewerten, um die gemeinsamen Prioritäten zu erreichen; auf dieser Grundlage sorgt er dafür, dass die geplante Haushaltsanpassung die nötigen sozialen Investitionen zur Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte ermöglicht. Zudem erläutert er***, wie die Durchführung der Investitionen und Reformen sichergestellt wird, mit denen die wichtigsten Herausforderungen angegangen werden,

genannten gemeinsamen Prioritäten der Union, einschließlich des europäischen Grünen Deals, der europäischen Säule sozialer Rechte und der digitalen Dekade, angegangen werden und inwieweit der Plan gleichzeitig mit den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade in Einklang steht;

die im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wie die gegebenenfalls im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht festgestellten makroökonomischen Ungleichgewichte korrigiert werden, ***wie die innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz festgestellten Risiken in Bezug auf soziale Konvergenz gegebenenfalls korrigiert werden***, wie die in Anhang VI dieser Verordnung genannten gemeinsamen Prioritäten der Union, einschließlich des europäischen Grünen Deals, der europäischen Säule sozialer Rechte, ***darunter auch der zugehörigen Ziele für Beschäftigung, Ausbildung und Armutsbekämpfung***, und der digitalen Dekade, angegangen werden und inwieweit der Plan gleichzeitig mit den aktualisierten nationalen Energie- und Klimaplänen und den nationalen Fahrplänen für die digitale Dekade in Einklang steht***. Zudem erläutert er, wie er zur Durchführung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der beschäftigungspolitischen Leitlinien gemäß Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 2 AEUV beiträgt;***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) erläutern, wie das im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführte Verfahren zur Konsultation von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Interessenträgern abläuft, und darlegen, wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan und den

Umsetzungsprozess einfließen; und

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) den an den Mitgliedstaat gerichteten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, gegebenenfalls einschließlich der im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht vorgelegten Empfehlungen, nachkommen,	iv) den ***gemäß Artikel 121 Absatz 4 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV*** an den Mitgliedstaat gerichteten einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen, gegebenenfalls einschließlich der im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ***sowie innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz*** vorgelegten Empfehlungen, nachkommen,

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat nimmt auf Empfehlung der Kommission in der Regel ***innerhalb von vier*** Wochen nach Annahme der Empfehlung der Kommission eine Empfehlung an, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt und gegebenenfalls die Reform- und Investitionszusagen billigt, auf deren Grundlage der in dem jeweiligen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan vorgesehene Anpassungszeitraums verlängert werden soll.	Der Rat nimmt auf Empfehlung der Kommission ***und nach Konsultation der gemäß Artikel 26 ermittelten einschlägigen beratenden Ausschüsse*** in der Regel ***zwischen sechs und zehn*** Wochen nach Annahme der Empfehlung der Kommission eine Empfehlung an, in der er den Nettoausgabenpfad des betreffenden Mitgliedstaats festlegt und gegebenenfalls die Reform- und Investitionszusagen billigt, auf deren Grundlage der in dem jeweiligen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan vorgesehene Anpassungszeitraums verlängert werden soll.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn der Rat der Auffassung ist, dass der Plan die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a nicht erfüllt, empfiehlt er dem betreffenden Mitgliedstaat auf Empfehlung der Kommission, einen überarbeiteten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan zu übermitteln.	Wenn der Rat der Auffassung ist, dass der Plan die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a ***und b*** nicht erfüllt, empfiehlt er dem betreffenden Mitgliedstaat auf Empfehlung der Kommission und ***nach Konsultation der gemäß Artikel 26 ermittelten einschlägigen beratenden Ausschüsse***, einen überarbeiteten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan zu übermitteln.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der jährliche Fortschrittsbericht nach Absatz 1 enthält insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads, bei der Umsetzung umfassenderer Reform- und Investitionszusagen im Rahmen des Europäischen Semesters und gegebenenfalls bei der Umsetzung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde lagen.	(2) Der jährliche Fortschrittsbericht nach Absatz 1 enthält insbesondere Informationen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Nettoausgabenpfads, bei der Umsetzung umfassenderer Reform- und Investitionszusagen im Rahmen des Europäischen Semesters, ***einschließlich der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Union und der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Ausbildung und Armutsbekämpfung bis 2030 sowie der in Anhang VI genannten gemeinsamen Prioritäten der Union,*** und gegebenenfalls bei der Umsetzung der Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde lagen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jede unabhängige nationale finanzpolitische Institution im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie [...] des Rates[32] [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen] bewertet, ob die in dem Fortschrittsbericht nach Artikel 20 gemeldeten Haushaltsergebnisdaten mit dem Nettoausgabenpfad vereinbar sind. Gegebenenfalls analysiert jede unabhängige nationale finanzpolitische Institution auch die Faktoren, die einer Abweichung vom Nettoausgabenpfad zugrunde liegen.	Jede unabhängige nationale finanzpolitische Institution im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie [...] des Rates[32] [über die nationalen haushaltspolitischen Rahmen]
	a) bewertet, ob die in dem Fortschrittsbericht nach Artikel 20 dieser Verordnung gemeldeten Haushaltsergebnisdaten mit dem Nettoausgabenpfad vereinbar sind***;***
	b) analysiert gegebenenfalls auch die Faktoren, die einer Abweichung vom Nettoausgabenpfad zugrunde liegen***;***
	c) legt eine Bewertung der sozialen Auswirkungen von Entscheidungen zur haushaltspolitischen Anpassung vor.
[32] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).	[32] Richtlinie [...] des Rates vom [...] [zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Transparenz der getroffenen Entscheidungen und die	Um die Transparenz der getroffenen Entscheidungen und die

Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht für diese zu erhöhen, wird das Europäische Parlament insbesondere über einen ***wirtschaftlichen*** Dialog gebührend in das Europäische Semester eingebunden. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz werden gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Semesters gehört. Maßgebliche Interessengruppen, insbesondere die Sozialpartner, werden im Rahmen des Europäischen Semesters gemäß den Bestimmungen des AEUV und den auf nationaler Ebene bestehenden gesetzlichen und politischen Regelungen gegebenenfalls an den wichtigsten politischen Fragen beteiligt	Eigenverantwortung und Rechenschaftspflicht für diese zu erhöhen, wird das Europäische Parlament insbesondere über einen ***wirtschafts- und beschäftigungspolitischen*** Dialog ***sowie im Hinblick auf die Festlegung makroökonomischer und sozialpolitischer Prioritäten*** gebührend in das Europäische Semester eingebunden. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftspolitik, der Beschäftigungsausschuss und der Ausschuss für Sozialschutz werden gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Semesters gehört. ***Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden gegebenenfalls im Rahmen des Europäischen Semesters ebenfalls angehört.*** Maßgebliche Interessengruppen, insbesondere die Sozialpartner ***und Organisationen der Zivilgesellschaft***, werden im Rahmen des Europäischen Semesters gemäß den Bestimmungen des AEUV und den auf nationaler Ebene bestehenden gesetzlichen und politischen Regelungen gegebenenfalls an den wichtigsten politischen Fragen beteiligt

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, und zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht kann das Europäische Parlament den Präsidenten/die Präsidentin des Rates, der Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten/die Präsidentin des Europäischen Rates oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende der	Zur Förderung des Dialogs zwischen den Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, und zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht kann das Europäische Parlament den Präsidenten/die Präsidentin des Rates, der Kommission und gegebenenfalls den Präsidenten/die Präsidentin des Europäischen Rates oder den Vorsitzenden/die Vorsitzende der

Eurogruppe einladen, im Parlament die von der Kommission an die Mitgliedstaaten ausgegebenen politischen Leitlinien, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und die Ergebnisse der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten multilateralen Überwachung zu erörtern.	Eurogruppe einladen, im Parlament die von der Kommission an die Mitgliedstaaten ausgegebenen politischen Leitlinien, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates und die Ergebnisse der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten multilateralen Überwachung***, einschließlich der gemäß Artikel 121 Absatz 4 und 148 AEUV eingerichteten Frühwarnsysteme,*** zu erörtern.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments können die Kommission ersuchen, folgende Fragen zu erörtern:
	a) die Bewertung der mittelfristigen Projektion des öffentlichen Schuldenstands durch die Kommission, der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne sowie der Analyse der Schuldentragfähigkeit;
	b) die Bewertung der Angaben, die in den jährlichen Fortschrittsberichten der Mitgliedstaaten enthalten sind;
	c) die Bewertung der Reform- und Investitionszusagen, auf deren Grundlage der Anpassungszeitraum verlängert werden soll;
	d) die Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen und der Risiken im Bereich soziale Konvergenz sowie die Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Angaben zu impliziten Verbindlichkeiten ***im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung*** und zu Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Haushalte auswirken könnten, einschließlich staatlicher Bürgschaften, notleidender Kredite und Verbindlichkeiten aus den Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen, einschließlich ihres Umfangs, sowie zu potenziellen Ausgaben und Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren und – soweit wie möglich – zu Eventualverbindlichkeiten in den Bereichen Katastrophen und Klima.	d) Angaben zu impliziten Verbindlichkeiten und zu Eventualverbindlichkeiten, die sich erheblich auf die öffentlichen Haushalte auswirken könnten, einschließlich staatlicher Bürgschaften, notleidender Kredite und Verbindlichkeiten aus den Tätigkeiten öffentlicher Unternehmen, einschließlich ihres Umfangs, sowie zu potenziellen Ausgaben und Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren und – soweit wie möglich – zu Eventualverbindlichkeiten in den Bereichen Katastrophen und Klima.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Wenn die unter Buchstabe e genannten Annahmen des Mitgliedstaats von den Annahmen der Kommission abweichen, die diese unter der Prämisse, dass keine weiteren Haushaltsmaßnahmen getroffen werden, für den Anpassungszeitraum des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans und den darauffolgenden Zehnjahreszeitraum unterstellt: gebührende Erläuterungen und Begründungen mit stichhaltigen wirtschaftlichen Argumenten für diese Abweichungen.	f) Wenn die unter Buchstabe e genannten Annahmen des Mitgliedstaats von den Annahmen der Kommission abweichen, die diese unter der Prämisse, dass keine weiteren Haushaltsmaßnahmen getroffen werden, für den Anpassungszeitraum des nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans und den darauffolgenden Zehnjahreszeitraum unterstellt: gebührende Erläuterungen und Begründungen mit stichhaltigen wirtschaftlichen ***und sozialen*** Argumenten für diese Abweichungen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Eine Analyse, wie Veränderungen bei den wichtigsten ökonomischen Annahmen die Haushaltslage und den Schuldenstand des Mitgliedstaats beeinflussen würden.	g) Eine Analyse, wie Veränderungen bei den wichtigsten ökonomischen und sozialen Annahmen die Haushaltslage und den Schuldenstand des Mitgliedstaats ***sowie die Verwirklichung der nationalen Ziele*** beeinflussen würden***, die mit den Kernzielen der europäischen Säule sozialer Rechte und ihren wichtigsten sekundären Indikatoren und den gemeinsamen Prioritäten der Union verknüpft sind***.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Falls zutreffend, eine gebührende (d. h. relevante stichhaltige und überprüfbare wirtschaftliche Argumente enthaltende) Darlegung der Gründe, warum von dem von der Kommission vorgegebenen technischen Zielpfad abgewichen wird.	h) Falls zutreffend, eine gebührende (d. h. relevante stichhaltige und überprüfbare wirtschaftliche ***und soziale*** Argumente enthaltende) Darlegung der Gründe, warum von dem von der Kommission vorgegebenen technischen Zielpfad abgewichen wird.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Die Gesamtausgaben für öffentliche Investitionen sowie die Ausgaben für Reformen und öffentliche Investitionen, mit denen ***die*** in Anhang VI genannten gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden sollen.	j) Die Gesamtausgaben für öffentliche Investitionen sowie die Ausgaben für Reformen und öffentliche Investitionen, mit denen ***alle*** in Anhang VI genannten gemeinsamen Prioritäten der Union verfolgt werden sollen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Falls zutreffend, Angaben zu speziellen terminierten und überprüfbaren Reform- und Investitionszusagen, auf deren Grundlage der Anpassungszeitraum nach Artikel 13 verlängert werden soll, einen Zeitplan für deren Umsetzung sowie stichhaltige wirtschaftliche Argumente, dass diese Reform- und Investitionszusagen unter Berücksichtigung der in Anhang VII genannten Bewertungskriterien die Kriterien des Artikels 13 erfüllen.	k) Falls zutreffend, Angaben zu speziellen terminierten und überprüfbaren Reform- und Investitionszusagen, auf deren Grundlage der Anpassungszeitraum nach Artikel 13 verlängert werden soll, einen Zeitplan für deren Umsetzung sowie stichhaltige wirtschaftliche ***und soziale*** Argumente, dass diese Reform- und Investitionszusagen unter Berücksichtigung der in Anhang VII genannten Bewertungskriterien die Kriterien des Artikels 13 erfüllen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Eine möglichst umfassende Quantifizierung der erwarteten Auswirkungen der unter Buchstabe k genannten Reformen und Investitionen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und auf Wachstum und Beschäftigung, gegebenenfalls im Einklang mit den gemeinsamen Methoden.	l) Eine möglichst umfassende Quantifizierung der erwarteten Auswirkungen der unter Buchstabe k genannten Reformen und Investitionen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, auf ***nachhaltiges und inklusives*** Wachstum und ***Wettbewerbsfähigkeit,hochwertige*** Beschäftigung ***sowie soziale Aufwärtskonvergenz***, gegebenenfalls im Einklang mit den gemeinsamen Methoden.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe n a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	na) Gegebenenfalls Reformen und Investitionen zur Korrektur der innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz festgestellten Risiken im Bereich soziale Konvergenz.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) Bei Mitgliedstaaten, deren öffentlicher Schuldenstand eine geringe Herausforderung darstellt, die ***aufgrund der Bevölkerungsalterung*** aber vor hohen impliziten Verbindlichkeiten stehen, sollten die Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beim nationalen Zielpfad für die Nettoausgaben und bei den in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen vorgesehenen Reformen gebührend berücksichtigt werden.	p) Bei Mitgliedstaaten, deren öffentlicher Schuldenstand eine geringe Herausforderung darstellt, die aber vor hohen impliziten Verbindlichkeiten stehen, sollten die Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ***sowie die Risiken im Bereich soziale Divergenz, wie sie im Rahmen der jüngsten Überwachung festgestellt wurden,*** beim nationalen Zielpfad für die Nettoausgaben und bei den in den nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen vorgesehenen Reformen gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1 – Buchstabe q

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
q) Angaben zur Konsultation von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Interessenträgern vor Ausarbeitung des Plans.	q) Angaben zur ***wirksamen*** Konsultation von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Interessenträgern vor Ausarbeitung des Plans.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Einen Vergleich zwischen den Projektionen für die wichtigsten ökonomischen Variablen, die im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan enthalten sind, und den Ist-Daten für diese Variablen ab Beginn der Laufzeit dieses Plans sowie die Auswirkungen auf die Einhaltung des vom Rat festgelegten Nettoausgabenpfads und die Auswirkungen auf den in diesem Plan enthaltenen projizierten Pfad für die öffentliche Schuldenquote.	b) Einen Vergleich zwischen den Projektionen für die wichtigsten ökonomischen ***und sozialen*** Variablen, die im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan enthalten sind, und den Ist-Daten für diese Variablen ab Beginn der Laufzeit dieses Plans sowie die Auswirkungen auf die Einhaltung des vom Rat festgelegten Nettoausgabenpfads und die Auswirkungen auf den in diesem Plan enthaltenen projizierten Pfad für die öffentliche Schuldenquote ***sowie die Einhaltung der Verwirklichung der nationalen Ziele in Verbindung mit den Kernzielen der europäischen Säule sozialer Rechte***.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Die Hauptannahmen bezüglich der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen und der wichtigsten ökonomischen Variablen in den folgenden Jahren des Anpassungszeitraums, einschließlich der öffentlichen Schuldenquote.	h) Die Hauptannahmen bezüglich der erwarteten wirtschaftlichen ***und sozialen*** Entwicklungen und der wichtigsten ökonomischen ***und sozialen*** Variablen in den folgenden Jahren des Anpassungszeitraums, einschließlich der öffentlichen Schuldenquote.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Gegebenenfalls eine Analyse der Entwicklung der makroökonomischen Ungleichgewichte, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht festgestellt wurden, und der Auswirkungen der Umsetzung der gemäß Anhang II ***Buchstabe*** n im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ausgewiesenen einschlägigen Reformen und Investitionen auf diese Ungleichgewichte.	l) Gegebenenfalls eine Analyse der Entwicklung der makroökonomischen Ungleichgewichte, die im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht festgestellt wurden, ***sowie der innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz festgestellten Risiken in Bezug auf soziale Konvergenz*** und der Auswirkungen der Umsetzung der gemäß Anhang II ***Buchstaben*** n ***und o*** im nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan ausgewiesenen einschlägigen Reformen und Investitionen auf diese Ungleichgewichte.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Angaben zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt, bei Kompetenzen und bei Sozialpolitik und zur Umsetzung von Politikmaßnahmen, die im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte und den nach Artikel 148 AEUV festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien die soziale Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten hin zu besseren Arbeits- und Lebensbedingungen fördern. Hierzu zählen auch die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf Fortschritte bei den nationalen Zielen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030.	n) Angaben zu Entwicklungen am Arbeitsmarkt, bei Kompetenzen und bei Sozialpolitik und zur Umsetzung von Politikmaßnahmen, die im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte und den nach Artikel 148 AEUV festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien ***sowie dem Rahmen für soziale Konvergenz*** die soziale Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten hin zu besseren Arbeits- und Lebensbedingungen fördern. Hierzu zählen auch die erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen im Hinblick auf Fortschritte bei den nationalen Zielen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung bis 2030 ***und gegebenenfalls die erwarteten Auswirkungen von Maßnahmen zur Korrektur der innerhalb des Rahmens für soziale Konvergenz festgestellten Risiken in Bezug auf soziale Konvergenz.***

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Angaben zur Konsultation von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Interessenträgern vor Ausarbeitung des Berichts.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 2 – Absatz 2 – Nummer 2.1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.1 Die Reform- und Investitionszusagen ***sind wachstumsfördernd***	2.1 Die Reform- und Investitionszusagen ***fördern ein nachhaltiges Wachstum Die Reform- und Investitionszusagen dürften zu ausreichenden Fortschritten bei der Verwirklichung der nationalen Ziele führen, die mit den Kernzielen der europäischen Säule sozialer Rechte und ihren wichtigsten und sekundären Indikatoren verknüpft sind;***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 2 – Absatz 2 – Nummer 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2.2a Die Reform- und Investitionszusagen fördern soziale Aufwärtskonvergenz;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 2 – Absatz 2 – Nummer 2.4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2.4 Die Reform- und Investitionszusagen tragen in ihrer Gesamtheit zur Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und – falls zutreffend – der im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht abgegebenen Empfehlungen bei	2.4 Die Reform- und Investitionszusagen tragen in ihrer Gesamtheit zur Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ***gemäß Artikel 121 Absatz 4 und Artikel 148 Absatz 4 AEUV*** und – falls zutreffend – der im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht abgegebenen Empfehlungen bei

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VII – Nummer 2 – Absatz 2 – Nummer 2.4 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Es wird erwartet, dass durch die Reform- und Investitionszusagen in ihrer Gesamtheit, auf deren Grundlage der Anpassungszeitraum verlängert werden soll, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und gegebenenfalls den Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ermittelten Herausforderungen angegangen werden und dabei – falls relevant – dem Umfang und der Größe der Herausforderungen des jeweiligen Landes und den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne abgegebenen Zusagen Rechnung getragen wird.	– Es wird erwartet, dass durch die Reform- und Investitionszusagen in ihrer Gesamtheit, auf deren Grundlage der Anpassungszeitraum verlängert werden soll, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und gegebenenfalls den Empfehlungen im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht ***und den gemäß Artikel 148 Absatz 4 AEUV abgegebenen Empfehlungen*** ermittelten Herausforderungen angegangen werden und dabei – falls relevant – dem Umfang und der Größe der Herausforderungen des jeweiligen Landes und den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne abgegebenen Zusagen Rechnung getragen wird.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und multilaterale haushaltspolitische Überwachung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates
Bezugsdokumente	COM(2023)0240 – C9-0150/2023 – 2023/0138(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 12.6.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 12.6.2023
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	14.9.2023
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Gabriele Bischoff 29.6.2023
Prüfung im Ausschuss	2.10.2023
Datum der Annahme	25.10.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 –: 4 0: 10
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	João Albuquerque, Marc Angel, Dominique Bilde, Gabriele Bischoff, Milan Brglez, Jordi Cañas, David Casa, Ilan De Basso, Margarita de la Pisa Carrión, Özlem Demirel, Klára Dobrev, Jarosław Duda, Estrella Durá Ferrandis, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Chiara Gemma, Helmut Geuking, Elisabetta Gualmini, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Stelios Kympouropoulos, Katrin Langensiepen, Miriam Lexmann, Elena Lizzi, Sara Matthieu, Max Orville, Kira Marie Peter-Hansen, Dragoş Pîslaru, Elżbieta Rafalska, Daniela Rondinelli, Pirkko Ruohonen-Lerner, Monica Semedo, Romana Tomc, Nikolaj Villumsen, Marianne Vind, Maria Walsh, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alexander Alexandrov Yordanov, Aurore Lalucq, Eugenia Rodríguez Palop
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Sirpa Pietikäinen, Caroline Roose

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

29	+
PPE	David Casa, Loucas Fourlas, Cindy Franssen, Stelios Kympouropoulos, Sirpa Pietikäinen, Maria Walsh
Renew	Jordi Cañas, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Max Orville, Dragoş Pîslaru, Monica Semedo
S&D	João Albuquerque, Marc Angel, Gabriele Bischoff, Milan Brglez, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Elisabetta Gualmini, Alicia Homs Ginel, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Daniela Rondinelli, Marianne Vind
The Left	Eugenia Rodríguez Palop, Nikolaj Villumsen
Verts/ALE	Katrin Langensiepen, Sara Matthieu, Kira Marie Peter-Hansen, Caroline Roose

4	-
ECR	Margarita de la Pisa Carrión, Elżbieta Rafalska, Pirkko Ruohonen-Lerner
ID	Dominique Bilde

10	0
ECR	Chiara Gemma
ID	Elena Lizzi
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Jarosław Duda, Helmut Geuking, Miriam Lexmann, Romana Tomc, Tomáš Zdechovský
S&D	Ilan De Basso
The Left	Änderungsantrag 27

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung